

Diakonengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 19.03.94 und Änderung vom 5.April 1997 (betr.: § 3 Abs. 2 – neu)

Die Synode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziffer 1 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§1

Grundbestimmung

(1) Diakoninnen und Diakone üben ein kirchliches Amt aus, in dem die Gemeinde ihren Dienst der Liebe und das Zeugnis von Jesus Christus verantwortlich in der Welt wahrnimmt.

(2) Sie sind Mitarbeiter im Dienst der Kirche und wirken am Auftrag der Kirche mit. Sie nehmen in Gemeinschaft mit anderen Mitarbeitern den Auftrag der Kirche u.a. in folgenden Bereichen wahr:

- Sozial- und Bildungsarbeit,
- pflegerische und erzieherische Tätigkeiten,
- Verkündigung, - Seelsorge,
- Unterricht und
- Beratung.

(3) In ihrem Amt sind sie an die Ordnung der Evang. -Luth. Kirche in Thüringen gebunden.

§2

Berufung

(1) Diakoninnen und Diakone werden durch den Landesbischof in Abstimmung mit der Brüder- und Schwesternschaft des Johannes-Falk-Hauses in das Diakonenamt berufen.

Der Landesbischof oder ein von ihm Beauftragter vollzieht die Berufung durch die Einsegnung in einem Gottesdienst.

(2) Unbeschadet einer besonderen Berufsbezeichnung führen die Berufenen die Amtsbezeichnung "Diakon" oder "Diakonin".

Sie erhalten über die Berufung eine Urkunde.

§3

Voraussetzung der Berufung

(1) Zu Diakoninnen und Diakonen können diejenigen berufen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland;
2. abgeschlossene Ausbildung in einem Sozialberuf an einer staatlich anerkannten Fachschule oder Fachhochschule;
3. abgeschlossene kirchlich-diakonische Ausbildung an einer vom Verband Evangelischer Diakoninnen- im und Diakonengemeinschaften Deutschlands und von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen anerkannten kirchlichen Ausbildungsstätte;
4. einjährige berufliche Bewährung in einer kirchlichen oder diakonischen Tätigkeit;
5. Abgabe der Erklärung, den Dienst im Sinn der Grundbestimmung (§ 1) ausüben zu wollen

(2) Der Landesbischof kann in besonderen Ausnahmefällen auf Vorschlag des Landeskirchenrates von den Erfordernissen Abs. 1 Ziff. 1 befreien.

§4

Dienstliche Regelungen

(1) Der Arbeitsbereich von Diakoninnen und Diakonen ist bei Dienstantritt vom Dienstgeber in einer Dienstanweisung im einzelnen zu beschreiben.

(2) Gehören sie einer Gemeinschaft nach § 7 Absatz 1 an, so sind bei der Anstellung die Bestimmungen der Ordnung dieser Gemeinschaft zu berücksichtigen.

(3) Die Kirche gewährt ihnen Schutz und Fürsorge im Dienst.

§5

Einführung

Diakoninnen und Diakone werden bei Antritt eines Dienstes in einem Gottesdienst eingeführt.

§6

Mitwirkung im Gottesdienst

Diakoninnen und Diakone wirken im Rahmen der kirchlichen Ordnung aufgrund ihres Auftrages im Gottesdienst und kirchlichem Leben einer Kirchgemeinde mit.

§7

Brüder- und Schwesternschaft des Johannes-Falk-Hauses

(1) Diakoninnen und Diakone sollen einer Gemeinschaft angehören, die dem Verband Evangelischer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften Deutschlands angeschlossen ist.

(2) Die Brüder- und Schwesternschaft des Johannes-Falk-Hauses begleitet ihre Mitglieder in Glaubens- und Lebensfragen.

Sie sorgt für eine berufliche Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder und berät die Anstellungsträger in dienstlichen Fragen.

(3) Die Brüder- und Schwesternschaft des Johannes-Falk-Hauses wirkt bei der Einsegnung sowie bei der Einführung in ein neues Arbeitsfeld mit.

(4) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen unterstützt die Brüder- und Schwesternschaft des Johannes-Falk-Hauses bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§8

Rücknahme der Berufung

(1) Die Berufung wird durch den Landeskirchenrat zurückgenommen, wenn Diakoninnen und Diakone

1. auf ihre Amtsbezeichnung verzichten,

2. nicht mehr Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind oder

3. ihre Verpflichtungen nach diesem Kirchengesetz in grober Weise verletzen oder sonst in schwerwiegender Weise die Verantwortung missachten, die ihnen aus dem Diakonenamt erwachsen.

Vor der Rücknahme der Berufung ist die betroffene Person zu hören und ein Votum der Brüder- und Schwesternschaft des Johannes-Falk-Hauses einzuholen.

(2) Wird die Berufung zurückgenommen, so darf die Amtsbezeichnung "Diakonin" oder "Diakon" nicht mehr gerührt werden.

Die Berufsurkunde ist zurückzugeben.

(3) In besonders begründeten Fällen kann der Landesbischof Diakoninnen und Diakone erneut berufen.

§9

Anerkennung der Berufung in anderen Landeskirchen

Wer die Voraussetzungen des § 3 erfüllt und in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland eingeseget worden ist, kann vom Landesbischof als Diakonin oder Diakon anerkannt werden.

§10

Übergangsbestimmungen

Wer nach der bisherigen Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen berufen worden ist, ist Diakonin oder Diakon im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 19. März 1994 in Kraft.

Eisenach, den 19.03.1994

Die Synode der Ev.- Luth. Kirche in Thüringen

Kirchengesetz zur Änderung des Diakonengesetzes vom 22. März 1997

Betrifft § 3 Abs. 2

Die Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung folgendes Kirchengesetz zur Änderung des Diakonengesetzes vom 19. März 1994 (ABl. S.94) beschlossen: In § 3 wird neu der Abs. 2 eingefügt (*siehe oben*).

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Eisenach, den 5. April 1997

Die Landessynode der Ev.- Luth. Kirche in Thüringen

Jagus
Präsident

Hoffmann
Landesbischof